

Name:

KV-Nr. 1678

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Ein Blatt Vorschriften ist beigelegt (I).

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

KRONEN ❖ SCHNEIDER ❖ KAYA & KOLLEGEN

KRONEN ❖ SCHNEIDER ❖ KAYA & KOLLEGEN
Oxfordstraße 77, 53111 Bonn

An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

50667 Köln



7 K 4151/17

K l a g e

des Herrn Julian Dornberg, Goetheallee 28 , 53225 Bonn,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kronen ❖ Schneider ❖ Kaya & Kollegen, Oxfordstraße 77,
53111 Bonn,

gegen

die Stadt Bonn, vertreten durch den Oberbürgermeister, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn,

Beklagte,

wegen Herausgabe eines Führerscheins.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden in der mündlichen
Verhandlung beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger dessen Führerschein mit der Nummer
M411220PH17, ausgestellt am 10.08.2009 durch die Stadt Bonn, herauszugeben.

Begründung:

Dem Kläger wurde unter dem 10.08.2009 eine Fahrerlaubnis für die Fahrerlaubnisklasse B
ausgestellt, die ihn dazu berechtigt, einen Pkw im Straßenverkehr zu führen.

Mit Schreiben vom 18.07.2017 wurde der Kläger darüber informiert, dass beabsichtigt sei, ihm die
Fahrerlaubnis zu entziehen. Zugleich wurde ihm die Möglichkeit eröffnet, durch Unterzeichnung

Rechtsanwälte
in Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Dr. Markus Kronen
Dr. Franziskus Schneider *
Tarik Kaya **
Dr. Sahra Kronen
Dr. Marie Schneider
Simon Karsten *
Dr. Bettina Wolter **
Anja Bergmann, LL.M.

* zugleich Fachanwalt für Verwaltungsrecht
** zugleich Fachanwalt für Familienrecht

Reg.-Nr. 1365/17 SK

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat

Tel. 0228/ 951 76 - 17

Fax 0228/ 951 76 - 27

Datum: 07.11.2017

einer diesem Schreiben beigelegten (standardmäßig) vorformulierten Erklärung aus Kostensparnisgründen freiwillig auf die Fahrerlaubnis zu verzichten und den Führerschein an die Beklagte zu übersenden.

Beweis: Vorlage des Schreibens der Beklagten nebst Anlage (**Anlage K 1**)

Der Kläger, der sich zu diesem Zeitpunkt wegen erheblicher gesundheitlicher Probleme in ärztlicher Behandlung befand, unterzeichnete die von der Beklagten vorformulierte Erklärung und übersandte diese durch die Autohaus Römer GmbH unter Beifügung seines Führerscheins an die Beklagte, jedoch ohne sich über etwaige Folgen dieser Verzichtserklärung im Klaren zu sein.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 20.09.2017 hat er seine Verzichtserklärung daher angefochten und die Beklagte zur Herausgabe seines Führerscheins (entsprechend § 22 Abs. 3 FeV) aufgefordert.

Beweis: Vorlage des anwaltlichen Schreibens vom 20.09.2017 (**Anlage K 2**)

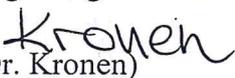
Der Kläger wollte mit seiner Erklärung nur zum Ausdruck bringen, die Rechte aus der Fahrerlaubnis vorläufig nicht ausüben zu wollen. Sobald es ihm gesundheitlich besser ging, wollte er seinen bzw. einen neuen Führerschein ausgestellt bekommen. Jedenfalls wollte er sich zu keinem Zeitpunkt in die Situation begeben, dass die Stadt die Ausstellung eines neuen Führerscheins von einer erneuten Fahrerlaubnisprüfung abhängig machen darf. So wollte der Kläger unter keinen Umständen die mit einer Fahrerlaubnisprüfung verbundenen Mühen und Kosten auf sich nehmen. Wegen der insgesamt sehr stressigen Zeit (u.a. Auftreten der Erkrankung, medikamentöse Einstellung) und zur Vermeidung weiterer Behördengänge war er bereit, für eine vorübergehende Zeit auf seine Fahrerlaubnis zu verzichten. Nach seiner Gesundung wollte der Kläger aber wieder fahren dürfen, ohne gleichzeitig die Beklagte zu berechtigen, alles erneut auf den Prüfstand zu stellen (wie bspw. seine Eignung nach § 11 FeV oder seine theoretischen und praktischen Kenntnisse nach § 17 und § 18 FeV). Erst durch ein Gespräch in einem Freundeskreis ist dem Kläger bewusst geworden, dass die Beklagte ihn zu einer erneuten Fahrerlaubnisprüfung verpflichten könnte. Sodann hat der Kläger um anwaltlichen Rat ersucht, woraufhin das Schreiben vom 20.09.2017 verfasst wurde.

Mit Schreiben vom 17.10.2017 lehnte die Beklagte die Herausgabe des Führerscheins ab mit der Begründung, der Kläger habe auf seine Fahrerlaubnis verzichtet und eine Anfechtung der Verzichtserklärung sei ausgeschlossen.

Beweis: Vorlage des Schreibens der Beklagten vom 17.10.2017 (**Anlage K 3**)

Diese Auffassung der Beklagten ist unzutreffend, sodass die Beklagte verpflichtet ist, die dem Kläger erteilte Fahrerlaubnis der Klasse B herauszugeben. Der Kläger hat schon nicht wirksam verzichtet, da das Gesetz einen Verzicht nicht vorsieht. Zumindest aber kann der Kläger seine Erklärung anfechten.

Beglaubigte Abschrift anbei.


(Dr. Kronen)

Rechtsanwältin

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß vorgelegten Vollmacht sowie der Anlage K 2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie den vorgetragenen Inhalt hat und sich aus ihr keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.

- Kopie -

Anlage K 1

Herrn
Julian Dornberg
Goetheallee 28
53225 Bonn

Der Oberbürgermeister

Amt 33-522
Dezernat I/ Allgemeine Verwaltung
Fahrerlaubnisbehörde

Stadthaus, Berliner Platz 2
53111 Bonn

Sachbearbeiter/-in:
Maja Hapke

Passage, Zi. 29

Telefon: 0228 - 77 54 65
Telefax: 0228 - 77 35 91
fahrerlaubnisbehoerde@bonn.de

Dienstzeiten:
Montag und Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag
8 bis 13 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben)
462 876 - 00417/2017

Bonn, 18.07.2017

Entziehung der Fahrerlaubnis

Sehr geehrter Herr Dornberg,

ich beabsichtige, Ihnen gemäß § 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 46 i.V.m. Anlage 4 Ziffer 6 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) Ihre Fahrerlaubnis zu entziehen.

Gem. § 46 Abs. 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, sofern sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetzes verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

Durch einen Entlassungsbericht des Städtischen Krankenhauses in Bonn, Neurologie, ist hier bekannt geworden, dass Sie sich dort in der Zeit vom 05.06.2017 bis zum 20.06.2017 in stationärer Behandlung befanden.

Aus dem Bericht geht die Diagnose „Epilepsie“ hervor. Es liege bei Ihnen seit ca. einem halben Jahr ein regelmäßig auftretendes Anfallsleiden mit Bewusstlosigkeit vor. Weitere Anfallrezidiven, also Rückfälle, seien - auch bei medikamentöser Einstellung - zu befürchten. Von der Teilnahme am Straßenverkehr durch das Führen eines Fahrzeugs werde abgeraten, da es zu plötzlich auftretenden Anfällen mit Bewusstlosigkeit kommen könne.

Daher ist Ihre gesundheitliche Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen **nicht** gegeben.

Gleichzeitig teile ich mit, dass ich beabsichtige, für die Entziehungsverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der geltenden Fassung die sofortige Vollziehung der Maßnahme anzuordnen.

Ich gebe Ihnen hiermit gem. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der geltenden Fassung die Gelegenheit, sich **bis zum 18.08.2017** zu den beabsichtigten Maßnahmen zu äußern.

Sollten Sie - insbesondere aus Kostenersparnisgründen - von der Möglichkeit des freiwilligen Verzichts auf Ihre Fahrerlaubnis Gebrauch machen wollen, bitte ich Sie, die als Anlage beigefügte Verzichtserklärung unterschrieben unter Beifügung Ihres Führerscheines bis zum o.g. Termin nach hier zurückzusenden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag



Hapke

Julian Dornberg, Goetheallee 28, 53225 Bonn
 Name, Anschrift

An die Stadt Bonn
 - Fahrerlaubnisbehörde -
 Stadthaus, Berliner Platz 2
 53111 Bonn

- Kopie -

Verzichtserklärung:

Hiermit verzichte ich, Julian Dornberg, geb. am 30.03.1990 in Essen,
 wohnhaft: Goetheallee 28,
53225 Bonn, mit sofortiger Wirkung auf die mir erteilte
 Fahrerlaubnis.

Meinen Führerschein mit der Nummer M411220PH17 der Fahrerlaubnisklasse B
 ausgestellt am 10.08.2009 durch die Stadt Bonn gebe ich hiermit zu den
 Akten der Fahrerlaubnisbehörde.

Weitere Führerscheindokumente besitze ich nicht.

Mir ist bekannt, dass ich ab sofort nicht mehr berechtigt bin, fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge
 im öffentlichen Straßenverkehr zu führen und ich bin mir dieser Tatsache auch bewusst. Mir ist auch
 bekannt, dass ich - wenn ich dem zuwider handle - mit einem Strafverfahren wegen Fahrens ohne
 Fahrerlaubnis zu rechnen habe.

Bonn, 10.08.2017 J. Dornberg
 Ort, Datum und Unterschrift

**STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.**

- Kopie -

Anlage K 3

Frau Rechtsanwältin
Dr. Kronen
Oxfordstraße 77
53111 Bonn

**Der
Oberbürgermeister**

Amt 33-522
Dezernat II/ Allgemeine Verwaltung
Fahrerlaubnisbehörde

Stadthaus, Berliner Platz 2
53111 Bonn

Sachbearbeiter/-in:
Maja Hapke

Passage, Zi. 29

Telefon: 0228 - 77 54 65
Telefax: 0228 - 77 35 91
fahrerlaubnisbehoerde@bonn.de

Dienstzeiten:
Montag und Donnerstag 8 bis 18 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag
8 bis 13 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
20.09.2017 - 1365/17 SK

Mein Zeichen (Bitte angeben)
462 876 - 00417/2017

Bonn, 17.10.2017

Fahrerlaubnisangelegenheit Ihres Mandanten

hier: Herr Julian Dornberg, geb. am 30.03.1990 in Essen, wohnhaft: Goetheallee 28, 53225 Bonn

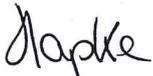
Sehr geehrte Frau Dr. Kronen,

mit o.g. Schreiben, hier eingegangen per Fax am 20.09.2017, führen Sie aus, dass Ihr Mandant, Herr Julian Dornberg, nicht wirksam auf die Fahrerlaubnis (Fahrerlaubnisklasse B) verzichtet hat.

In der von Herrn Dornberg am 10.08.2017 unterschriebenen Verzichtserklärung ist aufgeführt, dass hiernach für den Verzichtenden sofort die Berechtigung fehlt, fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Eine Anfechtung dieser eindeutigen Verzichtserklärung ist ausgeschlossen.

Ihrem Mandanten verbleibt die Möglichkeit, einen Antrag auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hapke

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass Rechtsanwältin Dr. Kronen auch im
Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß bevollmächtigt war.



An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz

50667 Köln

**Der
Oberbürgermeister**

Amt 30
Dezernat III/ Umwelt, Gesundheit
und Recht
Amt für Recht und Versicherungen
Rechtsangelegenheiten

Sachbearbeiter:
Sina Lauer

Zimmer: 85
Verwaltungsgebäude:
Oxfordstraße 19, 53111 Bonn

Telefon: (02 28) 77 35 46
Telefax: (02 28) 77 25 64

E-Mail: amt30@stadt.bonn.de

Dienstzeiten:
Di bis Do 08.30 - 12.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben)
462 876 - 00112/2013

Bonn, 12.12.2017

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Dornberg ./ Stadt Bonn
Az. 7 K 4151/17**

beantrage ich,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Der Kläger hat am 10.08.2017 sein Fahrzeug mitsamt der Verzichtserklärung und seinem Führerschein bei der Autohaus Römer GmbH abgegeben. Diese leitete dann auf Wunsch des Klägers den Führerschein und die Verzichtserklärung am 14.08.2017 (eingegangen am selben Tag) an die Beklagte weiter.

Herr Dornberg hat am 10.08.2017 auf die ihm erteilte Fahrerlaubnis verzichtet und erklärt, dass ihm bekannt sei, dass er ab sofort keine fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeuge mehr führen darf. Diese Erklärung erfolgte ohne jede Einschränkung. Damit liegt eine wirksame, nicht anfechtbare Verzichtserklärung vor. Die Fahrerlaubnis ist erloschen (vgl. § 3 Abs. 2 S. 1 StVG). Selbstverständlich kann der Kläger auf seine Fahrerlaubnis verzichten. An mehreren Stellen im Gesetz wird der Verzicht auf die Fahrerlaubnis erwähnt bzw. vorausgesetzt (vgl. u.a. §§ 2a Abs. 1, 28 Abs. 3, 29 Abs. 5 StVG).

Aus welchen Motiven heraus der Kläger die Verzichtserklärung seinerzeit abgegeben hat, kann die Beklagte naturgemäß nicht wissen. Die Beklagte sieht sich nicht in der Lage Angaben zu den etwaigen Voraussetzungen für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis zu machen, da schon ein entsprechender Antrag nicht vorliegt. Sollte der Kläger einen solchen Antrag stellen, werden die rechtlichen Vorgaben für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis geprüft, vgl. § 20 FeV. Zum

gegenwärtigen Zeitpunkt kann keine Prognose dazu abgegeben werden, ob für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis auch die Ablegung einer erneuten Fahrerlaubnisprüfung durch den Kläger gefordert wird, da dies im Wege einer Gesamtschau der im jeweiligen Einzelfall relevanten Tatsachen zu beurteilen ist, u.a. kann hierbei die Zeitdauer fehlender oder eingeschränkter Fahrpraxis eine Rolle spielen.

Der Verwaltungsvorgang ist beigelegt.

Im Auftrag



Lauer

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des ordnungsgemäß beigelegten Verwaltungsvorgangs wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen enthält.

Die Beteiligten wurden mit gerichtlicher Verfügung vom 10.01.2018 (den Beteiligten am 11.01.2018 zugestellt) gefragt, ob Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung besteht. Die Klägervertreterin hat mit Schriftsatz vom 29.01.2018, eingegangen bei Gericht am 31.01.2018, ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt. Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 15.02.2018, eingegangen bei Gericht am 16.02.2018, ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

04.04.2018.

Die Entscheidungen über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert sind nicht vorzuschlagen. Von einer Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls abzusehen.

Der Tenor der Entscheidung ist hinsichtlich der Hauptsache auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Klage, so ist zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine weitere richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit nicht im Sachverhalt ausdrücklich auf einen Fehler hingewiesen wird;
- die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind, soweit nicht die Gegenseite die Richtigkeit ausdrücklich bestreitet;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- die gerichtlichen und behördlichen Zuständigkeiten gewahrt sind.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund des
§ 6 Absatz 1 Nummer 1 [...] des Straßenverkehrsgesetzes [...]:

Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14

Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

Vorbemerkung

1. Die nachstehende Aufstellung enthält häufiger vorkommende Erkrankungen und Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können. [...]

2. [...]

3. Die nachstehend vorgenommenen Bewertungen gelten für den Regelfall. Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen sind möglich. Ergeben sich im Einzelfall in dieser Hinsicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein.

[...]

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen, Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, [...]	Klassen A, A1, A2, B, BE, AM, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, [...]
6. Krankheiten des Nervensystems				
6.6 Epilepsie	ausnahmsweise ja, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven mehr besteht, z. B. ein Jahr anfallsfrei	ausnahmsweise ja, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallsrezidiven mehr besteht, z. B. fünf Jahre anfallsfrei ohne Therapie	Nachunter- suchungen	Nachunter- suchungen

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Teile der Anlage 4 zur FeV („[...]“) für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

Auf den Abdruck der FeV im Schönfelder „Deutsche Gesetze“ Ergänzungsband wird hingewiesen.

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1678

Der Aufgabe liegt das Verfahren des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Az. 6 K 8088/16 zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

A. Entscheidung ohne mündliche Verhandlung: Das Gericht kann gem. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung in der Besetzung nach § 5 Abs. 3 S. 1 VwGO entscheiden, da die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

B. Erfolgsaussichten der Klage:

I. Zulässigkeit der Klage: Die Klage dürfte zulässig sein. Ausführungen zu denjenigen Zulässigkeitsvoraussetzungen, die hier keine Probleme aufwerfen, dürften in einer praxismgerechten Lösung entbehrlich, aber im Kurzvortrag auch unschädlich sein.

1. Der **Verwaltungsrechtsweg** ist nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet, da streitentscheidend Normen des StVG i.V.m. der FeV sind, die ausschließlich einen Träger von Hoheitsgewalt als solchen berechtigen oder verpflichten. 2. **Statthaft** dürfte die **allgemeine Leistungsklage** sein, die in der VwGO zwar nicht ausdrücklich geregelt, aber von ihr vorausgesetzt wird (vgl. § 43 Abs. 2 S. 1, 111, 113 Abs. 4 VwGO) und gewohnheitsrechtlich anerkannt ist. Das Klagebegehren ist auf ein Handeln der Beklagten (**B**), nämlich die Herausgabe des Führerscheins, gerichtet, welches nicht im Erlass bzw. Unterlassen eines Verwaltungsaktes (VA) i.S.v. § 35 S. 1 VwVfG NRW besteht. Daneben dürfte es einer Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO nicht bedürfen. B dürfte den geltend gemachten Anspruch auf Realakt nicht in einer rechtsverbindlichen Weise abgelehnt haben; insbesondere dürfte es sich bei dem Schreiben vom 17.10.2017 um eine reine Mitteilung und nicht um einen ablehnenden Bescheid handeln; der äußeren Form nach war das Schreiben auch nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., Anh § 42 Rn. 42). A.A. gut vertretbar, dann dürften das Anfechtungs- und Leistungsbegehren im Wege einer Stufenklage gem. § 113 Abs. 4 VwGO verbunden werden können (vgl. Kopp/Schenke, ebenda). 3. Die **Klagebefugnis** gem. § 42 Abs. 2 VwGO analog ist gegeben, da die Möglichkeit besteht, dass K einen Anspruch auf Herausgabe des Führerscheins hat. 4. Der **Einhaltung einer Klagefrist** bedarf es ebenso wenig wie der Durchführung eines Vorverfahrens. 5. Soweit für das **allgemeine Rechtsschutzbedürfnis** ein vorheriger erfolgloser Leistungsantrag bei der Behörde gefordert wird, dürfte dieser in dem Schreiben vom 20.09.2017 liegen.

II. Begründetheit der Klage: Die Klage dürfte keinen Erfolg haben.

Der Kläger (**K**) dürfte (im maßgebenden Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung) keinen Anspruch auf Herausgabe des Führerscheins haben, da die Fahrerlaubnis durch seine Verzichtserklärung vom 10.08.2017 mit Zugang bei B, d.h. am 14.08.2017, erloschen sein dürfte.

1. **Anspruchsgrundlage** für die begehrte Herausgabe des Führerscheins dürfte § 22 Abs. 3 FeV sein. Danach hat die Fahrerlaubnisbehörde den Führerschein ausfertigen zu lassen und auszuhändigen, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis vorliegen. Dieser Anspruch dürfte erst Recht bestehen, wenn dem Fahrerlaubnisinhaber bereits ein Führerschein ausgehändigt worden ist, dieser aber in den Besitz der Fahrerlaubnisbehörde gelangt ist, ohne dass die Fahrerlaubnis erloschen ist. Indes dürfte die Fahrerlaubnis des K erloschen sein.

a. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 StVG erlischt die Fahrerlaubnis mit der Entziehung. Gleiches dürfte bei einem wirklichen Verzicht auf die Fahrerlaubnis gelten. Der Verzicht auf die Fahrerlaubnis ist zwar gesetzlich nicht geregelt, nach allgemeinen Grundsätzen aber möglich und wird im StVG vorausgesetzt (vgl. OVG NRW, NJW 1987, 1964, 1964 f.). So wird der Verzicht in § 2a Abs. 1 S. 6 StVG auf eine Fahrerlaubnis genannt und mit dem Entzug der Fahrerlaubnis gleichgestellt. Nach § 28 Abs. 3 Nr. 7 StVG ist ein Verzicht auf eine Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister einzutragen; in § 29 Abs. 5 S. 1 StVG wird der Verzicht auf eine Fahrerlaubnis dem Entzug für die Bestimmung der Anlaufhemmung der Tilgungsfrist gleichgestellt. Prüflinge können die Möglichkeit des Verzichts auch damit begründen, dass eine Fahrerlaubnis nur auf Antrag erteilt wird, die im Belieben des Antragstellers steht; der Verzicht ist nur das Gegenstück zum Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis, der ebenso im Belieben des Berechtigten steht (vgl. OVG NRW, ebenda).

b. Bei der Verzichtserklärung handelt es sich um eine **einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung**, die entsprechend § 130 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB in dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem sie der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde zugeht, sofern ihr nicht vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. Der Verzicht muss zwar nicht ausdrücklich, aber eindeutig und unmissverständlich erklärt werden und darauf gerichtet sein, das Erlöschen der Fahrerlaubnis herbeizuführen. Ob letzteres der Fall ist, ist ggf. durch eine **Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB analog** zu ermitteln. Danach ist bei der Auslegung nicht auf den inneren Willen des Erklärenden, sondern darauf abzustellen, wie die Erklärung aus der Sicht des Empfängers bei objektiver Betrachtungsweise zu verstehen ist. Maßgebend ist insoweit der Wille, wie er aus dem Sinn und Zweck der Erklärung und aus den sonstigen Umständen - namentlich auch aus dem Verhalten des Erklärenden - für den Erklärungsempfänger erkennbar wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 22.10.2014 – 8 B 100/13, Rn. 13, juris).

Nach diesen Maßstäben dürfte ein wirksamer Verzicht auf die Fahrerlaubnis des K, an dessen Geschäftsfähigkeit kein Anlass zu Zweifeln besteht, vorliegen.

aa. Die schriftliche und unterschriebene Verzichtserklärung des K, der sich eines sog. **Erklärungsboten** (Palandt, 76. Aufl. 2017, Einf v § 164 Rn. 11), der Autohaus Römer GmbH (G), bedient hatte, ging B am 14.08.2017 zu, ohne dass vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugegangen ist.

bb. Die Verzichtserklärung des K dürfte endgültig sein und sich auf die Fahrerlaubnisklasse B erstreckt haben. Der Wortlaut der Verzichtserklärung geht dahin, dass K mit sofortiger Wirkung auf die ihm erteilte Fahrerlaubnis verzichtet. In der Erklärung wird K darauf hingewiesen, dass er ab sofort nicht mehr berechtigt ist, fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Die Auslegung dieser Erklärung dürfte ergeben, dass sie darauf gerichtet war, das Erlöschen der Fahrerlaubnis herbeizuführen. Dass K den Verzicht

nur für einen gewissen Zeitraum - bis zu seiner Gesundung - erklären wollte, dürfte weder in ihr zum Ausdruck gekommen sein, noch aus anderen Umständen irgendwie für B ersichtlich gewesen sein. So war Anlass für die Abgabe der Verzichtserklärung die am 18.07.2017 erfolgte Anhörung zur Entziehung der Fahrerlaubnis mangels gesundheitlicher Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. In diesem Rahmen wurde K auf die Möglichkeit des freiwilligen Verzichts durch Rücksendung der als Anlage beigefügten unterschriebenen Verzichtserklärung und Beifügung des Führerscheins hingewiesen. *Auch der Umstand, dass K bei der Autohaus Römer GmbH nicht nur seine Fahrerlaubnis und die Verzichtserklärung, sondern auch sein Fahrzeug abgegeben hat, dürfte aus Sicht der B dafür gesprochen haben, dass K auf seine Fahrerlaubnis nicht nur vorübergehend verzichten wollte.*

2. Die Wirksamkeit der Verzichtserklärung dürfte auch nicht **analog § 142 Abs. 1 BGB durch Anfechtung** rückwirkend entfallen sein. Zwar unterliegt die Verzichtserklärung als (einseitige) Willenserklärung den Anfechtungsregeln des BGB (vgl. OVG NRW, NJW 1987, 1964, 1965; OVG Sachsen-Anhalt, 3 L 102/15, a.a.O., Rn. 7; a.A. unter Hinweis auf die jederzeitige Möglichkeit eine neue Fahrerlaubnis zu beantragen VG Augsburg, Beschl. v. 02.11.2006 – Au.3 E 06.1233, Rn. 19, juris). Es dürfte jedoch - ungeachtet der Frage, ob eine Anfechtung durch das Schreiben vom 20.09.2017 noch fristgerecht, d.h. unverzüglich erfolgt ist (vgl. § 121 Abs. 1 BGB analog) - kein Anfechtungsgrund vorliegen.

a. Nach **§ 119 Abs. 1 BGB analog** kann angefochten werden, wenn ein Inhalts- oder ein Erklärungsirrtum vorliegt. Ein **Erklärungsirrtum** (§ 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB) liegt z.B. vor, wenn sich jemand verspricht oder verschreibt. Hierfür bestehen auch nach dem Vortrag des K keine Anhaltspunkte. Ein **Inhaltsirrtum** (§ 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB) dürfte ebenfalls nicht vorliegen. Ein solcher kann zwar auch darin gesehen werden, dass der Erklärende über Rechtsfolgen seiner Willenserklärung irrt, weil das Rechtsgeschäft nicht nur die von ihm erstrebten Rechtswirkungen erzeugt, sondern solche, die sich davon unterscheiden. Ein derartiger **Rechtsfolgenirrtum** berechtigt aber nur dann zur Anfechtung, wenn das vorgenommene Rechtsgeschäft **wesentlich andere** als die beabsichtigten Wirkungen erzeugt. Dagegen ist der nicht erkannte Eintritt zusätzlicher oder mittelbarer Rechtswirkungen, die zu den gewollten und eingetretenen Rechtsfolgen hinzutreten, kein Irrtum über den Inhalt der Erklärung mehr, sondern ein **unbeachtlicher Motivirrtum** (vgl. Palandt, a.a.O., § 119 Rn. 15 f.; BGH NJW 2006, 3353, 3355; BGH NJW 1997, 653, 653). Letzteres dürfte hier der Fall sein. Die Abgabe des Kraftfahrzeuges mitsamt des Führerscheins bei G dürfte erkennen lassen, dass K bewusst gewesen ist, welche Rechtsfolgen die von ihm unterschriebene Verzichtserklärung entfaltet; mithin er ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nicht mehr führen darf. K trägt auch nicht vor, dass er einen solchen Verzicht auf die Fahrerlaubnis nicht erklären wollte. Vielmehr trägt er vor, dass er davon ausgegangen sei, dass er, sobald es ihm gesundheitlich wieder besser gehe, ohne die Ablegung einer erneuten Prüfung einen neuen Führerschein ausgestellt bekommen könne; da seine Fahrerlaubnis „automatisch wiederaufleben“ könne. Damit dürfte er aber keinem Irrtum darüber unterlegen sein, welche Rechtsfolgen die von ihm abgegebene Verzichtserklärung erzeugt. Sein Irrtum dürfte sich nicht auf die Frage bezogen haben, dass seine Verzichtserklärung die vorhandene Erlaubnis zum Führen bestimmter Fahrzeuge auf öffentlichem Verkehrsgrund zum Erlöschen bringt. Sein Irrtum dürfte sich vielmehr auf von ihm nicht erkannte und nicht gewollte Nebenwirkungen beziehen, namentlich auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Neuerteilung der Fahrerlaubnis möglich ist. *Das Gesetz sieht das von K präferierte automatische Wiederaufleben der Fahrerlaubnis jedoch nicht vor (vgl. OVG Münster, NJW 1987, 1964, 1965). Nach § 20 Abs. 1 S. 1 FeV gelten für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangenem Verzicht die Vorschriften für die Ersterteilung. Nach § 20 Abs. 2, Abs. 1 S. 2 FeV ordnet die Behörde eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 FeV erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.*

b. Schließlich dürfte K auch **nicht arglistig getäuscht** worden sein (vgl. § 123 Abs. 1 BGB). Insbesondere dürfte B verpflichtet gewesen sein, die Fahrerlaubnis des K in Ermangelung seiner gesundheitlichen Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zu entziehen. Gemäß **§ 3 Abs. 1 S. 1 StVG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 lit. c) StVG und § 46 Abs. 1 FeV** hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich ihr Inhaber als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 (zu den §§ 11, 13 und 14 FeV) vorliegen und dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist. Gemäß **Ziffer 6.6 der Anlage 4 zur FeV** besteht bei Epilepsie die Fahreignung nur ausnahmsweise, wenn kein wesentliches Risiko von Anfallrezidiven mehr besteht, z.B. bei einjähriger Anfallsfreiheit. Unter Berücksichtigung des Entlassungsberichts war die Annahme des B, K sei zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr geeignet, zumindest im für die Frage des Vorliegens einer arglistigen Täuschung maßgeblichen Zeitpunkt der Anhörung zur Entziehung der Fahrerlaubnis berechtigt. Die den K behandelnden Ärzte diagnostizierten bei ihm eine Epilepsie. Bei K liege seit ca. einem halben Jahr ein regelmäßig auftretendes Anfallsleiden mit Bewusstlosigkeit vor; weitere Anfallrezidiven seien zu befürchten. Von der Teilnahme am Straßenverkehr durch das Führen eines Kfz werde wegen des Anfallrisikos abgeraten. Da sich damit die Ungeeignetheit des K zum Führen von Kraftfahrzeugen bereits aus diesem Entlassungsbericht ergeben dürfte, konnte wegen der so gewonnenen Überzeugung der B **eine Anordnung zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens** nach § 11 Abs. 2 FeV unterbleiben, vgl. **§ 11 Abs. 7 FeV**.

3. Des Weiteren dürfte dem Herausgabeanspruch des K die aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) folgende „dolo agit“-Einrede entgegenstehen. Dieser Grundsatz umfasst das hier einschlägige Verbot, dass nicht etwas begehrt werden darf, was alsdann wieder zurückzugeben ist (Palandt, a.a.O., § 242 Rn. 52). K dürfte auch im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zum Führen von Kraftfahrzeugen aufgrund seiner Erkrankung ungeeignet sein.

C. Ergebnis: Die Klage wird abgewiesen. Nebenentscheidungen sind nach dem Bearbeitungsvermerk nicht vorzuschlagen.